

IDW zu latenten Steuern von Personengesellschaften

a) Wann und von wem sind latente Steuern zu bilden?

Bei Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz kann es zur Verpflichtung eines Ausweises von latenten Steuern kommen. Die gesetzliche Regelung findet sich hierzu in § 274 Handelsgesetzbuch (HGB), der unstrittig für Kapitalgesellschaften (und Co.) gilt.

§ 274a Nr. 5 HGB regelt größenabhängige Erleichterungen. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Verpflichtung zum Ausweis latenter Steuern nach § 274 HGB befreit.

b) Welche Meinung hat IDW?

Seit längerem wird die Frage kontrovers diskutiert, ob bei Vorliegen der Voraussetzung für eine Rückstellung gem. § 249 Abs. 1 Satz HGB es zu einer Bilanzierungspflicht passiver latenter Steuern kommen kann. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fordert dies. Dabei bezieht es neben den kleinen Kapitalgesellschaften (und Co.) auch sämtliche anderen nach HGB bilanzierungspflichtigen Betriebe mit ein.

c) Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Nach dieser Auffassung müssten für Abschreibungsdifferenzen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz Steuerrückstellungen nach § 249 HGB gebildet werden. Dies unabhängig von der Rechtsform, da für Rückstellungen nach § 249 HGB keine Erleichterungen vorgesehen sind. Somit hätten auch vollhaftende Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften diese Rückstellung für latente Steuern anlässlich Abschreibungsdifferenzen zu bilden.

d) Gibt es auch andere Auffassungen?

Der Deutsche Steuerberaterverband und Teile der Literatur sind hier anderer Auffassung. Daher hat der DStV jüngst eine entsprechende Stellungnahme beim Bundesjustizministerium mit dem Titel „Latente Steuern bei kleinen Gesellschaften – Steuervereinfachung und Bürokratieabbau durch Anpassung des § 249 HGB“ eingereicht. Ziel der Eingabe ist es, durch eine entsprechende Änderung des § 249 HGB die kleinen Gesellschaften gänzlich von der Bilanzierung von latenten Steuern zu befreien.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Wahlrecht nach § 274 Nr. 5 HGB eine Vereinfachung schaffen. Wird diese Vereinfachung mit dem Verweis auf Rückstellung ausgehebelt, dann müssten auch für die Steuerrückstellungen die Abzinsungsregelung nach § 253 HGB greifen. Nach dieser Folge müssten die Steuerrückstellungen (da Laufzeit größer 1 Jahr) abgezinst werden.

e) Welches Fazit kann man ziehen?

Unstreitig gibt es eine Vielzahl von Zweifelsfragen bezüglich der Passivierung latenter Steuern außerhalb des Anwendungsbereichs des § 274 HGB über die Hintertür des § 249 HGB. Es liegt daher erheblicher Klärungsbedarf vor.